

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstands-
gesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden -DA-)

Punkt der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen:

K 1. Zu Abschnitt I Nr. 11 (§ 63), 12 (§ 66), 29 (§ 135) und 120
R

Abschnitt I ist wie folgt zu ändern:

a) Die Nummern 11 und 12 sind zu streichen.

An-
me ent- b) In Nummer 29 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:
lt
fer 6

'b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Beruf,"
gestrichen.'

c) In Nummer 120 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

"e) Gestrichen werden Klammerzusätze, die auf wegge-
fallene Vorschriften verweisen."

Begründung

- K
R
2. Die Verleihung eines akademischen Grades durch eine deutsche Hochschule hat, neben ihrer akademischen und berufsrechtlichen Bedeutung, das Recht des Erwerbers zur Folge, diesen Grad in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt (öffentlich und privat) in der verliehenen Form zu führen (§1 Gesetz über die Führung akademischer Grade, das als ehemaliges Reichsgesetz nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als jeweiliges Landesrecht fortgilt).

Das Recht zur Führung akademischer und auch staatlicher Grade ist grundsätzlich Bestandteil der allgemeinen Handlungsfreiheit, die in Artikel 2 des Grundgesetzes verbürgt ist. Akademische Grade dürfen nicht nur im gesellschaftlichen Leben, sondern auch im Geschäftsverkehr und im Wirtschaftsleben geführt werden. Diesem aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes herzuleitenden allgemeinen Recht auf Führung akademischer und staatlicher Grade sollte auch durch Eintragung in den Personenstandsbüchern Rechnung getragen werden.

- nur K
Bei An-
nahme ent-
fällt
Ziffer 4
3. Darüber hinaus ist jedenfalls der akademische Doktorgrad kraft Gewohnheitsrecht faktischer Namensbestandteil, der vom allgemeinen Namensführungsrecht umgriffen wird. Diese Rechtsposition sollte durch die Dienstanweisung nicht in Frage gestellt werden.

- nur R
Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 3
4. Darüber hinaus ist jedenfalls der akademische Doktorgrad faktischer Namensbestandteil. Diese Gegebenheiten sollten durch die Dienstanweisung nicht in Frage gestellt werden.

r K 5. Der Wegfall akademischer Grade in Personenstandsurkunden widerspricht den Grundsätzen, wonach Leistung und Qualifikation - und dazu gehört auch der Leistungsausweis über den Erwerb akademischer Grade - im gesellschaftlichen Verkehr ihre gebührende Anerkennung finden sollen. Die geplante Verwaltungsvereinfachungsmaßnahme ginge zu Lasten derjenigen, welche sich durch wissenschaftliche Leistungen besonders qualifiziert haben.

n 6. Zu Abschnitt I Nr. 11 (§ 63)

ntfällt In § 63 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1.
ei An-
ahme von
iffer 1 Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Soweit im Zusammenhang mit der Beurkundung eines Personenstandsfalls Angaben über Titel, akademische oder staatliche Grade gemacht werden, sind diese jedoch ohne nähere Nachprüfung zu den Sammelakten zu bringen."

Begründung:

Der Vorschlag, Titel, akademische und staatliche Grade nicht mehr in die Personenstandsbücher einzutragen, muß im Zusammenhang mit den Bestrebungen gesehen werden, das Personenstandsgesetz dahin zu ändern, daß auch Berufsbezeichnungen nicht mehr eingetragen werden. Wenn den bei den Standesämtern vorhandenen Unterlagen überhaupt keine Angaben mehr über den Beruf, über Titel und akademische Grade zu entnehmen sind, ist zu befürchten, daß schon nach wenigen Generationen die Kenntnis verlorengeht, in welchen sozialen Beziehungen eine Person gelebt hat. Bei der Häufigkeit von Sammelnamen werden die Personenstandsbücher vielfach nur noch Angaben vermitteln, die nicht wesentlich über den Aussagewert einer Personenkennzahl hinausgehen. Die Erfahrung zeigt, daß Angaben, die ein Bild über frühere Generationen geben, nur den Personenstandsbüchern und den Kirchenbüchern zu entnehmen sind. Auch für die Zukunft sollte sichergestellt sein, daß solche Angaben erhalten bleiben.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die besonders bei der Eintragung von Titeln und akademischen Graden in die Personenstandsbücher bestehen, trotzdem aber einen "Kahlschlag" zu vermeiden, bietet sich an, auf die Eintragung in den Personenstandsbüchern zwar zu verzichten, aber entsprechende Vermerke zu den Sammelakten, die ebenfalls dauernd aufbewahrt werden, zu bringen. Das hat auch den Vorteil, daß eine Nachprüfung der Angaben nicht erforderlich ist, weil mit solchen Vermerken auch nicht der Anschein einer Beweiskraft verbunden ist. Eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Standesämter ergibt sich schon deshalb nicht, weil schriftliche Anzeigen von Personenstandsfällen in der Regel entsprechende Angaben enthalten und ohnehin zu den Sammelakten zu nehmen sind; bei der Aufnahme von Niederschriften bedeutet es keine Belastung, Titel und akademische Grade (ebenso auch Berufsbezeichnungen) aufzunehmen, wenn die Richtigkeit der Angaben nicht zu überprüfen ist.

R 7. Zu Abschnitt I Nr. 23 (§ 113)

Nummer 23 ist wie folgt zu fassen:

'23. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte
"vom 7. Dezember 1962 (BGBl. 1964 II
S. 193)" durch die Worte "vom 3. Juni 1982
(BGBl. 1983 II S. 698) und die Mitteilungen
der Vertragsstaaten zu Artikel 9 des Abkom-
mens (BGBl. 1984 II S. 498)" ersetzt;
- b) in Absatz 3 erhalten die Klammerzusätze fol-
gende Fassung:
 - aa) In Satz 1: "(z.B. §§ 169, 169 a, 169 b)";
 - bb) in Satz 2: "(z.B. §§ 384, 384 a,
384 b)".'

Begründung:

Das in § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannte deutsch-luxemburgische Abkommen vom 7.12.1962, auf welches in § 118 a Abs. 1 i.d.F. von I. Nummer 26 des Entwurfs verwiesen wird, ist durch das Abkommen vom 3.6.1982 ersetzt worden. In § 169 a Abs. 2 Satz 2 und in § 384 a Abs. 1 Satz 2 i.d.F. von I. Nummer 42 und Nummer 113 des Entwurfs wird auf den Notenwechsel zu Artikel 9 des neuen Abkommens Bezug genommen.

R 8. Zu Abschnitt I Nr. 33 (§ 141)

In § 141 Abs. 3 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Der Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit richtet sich nach den Vorschriften, die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes gelten;".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 9. Zu Abschnitt I Nr. 39 (§ 152)

In Nummer 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 152 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) dem anderen Elternteil die gesamte elterliche Sorge entzogen worden ist und das Vormundschaftsgericht keine abweichende Entscheidung getroffen hat; ist dem anderen Elternteil die Personensorge oder die Vermögenssorge entzogen, so gilt entsprechendes für die betreffende Sorge,".

Begründung:

Herstellung der Übereinstimmung mit § 1680 Abs. 1 Satz 1 BGB. Da § 152 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 DA mit den Worten eingeleitet wird: "Die Vertretung steht jedoch einem Elternteil allein zu, wenn", wäre der Fassung der Vorlage zu entnehmen, daß einem Elternteil das gesamte Vertretungsrecht allein zusteht, wenn dem anderen Elternteil nur die Personensorge oder nur die Vermögenssorge entzogen ist.

R 10. Zu Abschnitt I Nr. 39 (§ 152)

In Nummer 39 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

"cc) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte "das Personensorgerecht" durch die Worte "die Personensorge" ersetzt; Satz 2 wird gestrichen."

Begründung:

Anpassung an § 1626 BGB.

R 11. Zu Abschnitt I Nr. 54 (§ 211)

In Nummer 54 Buchstabe d ist in § 211 Abs. 6 Satz 4 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt nicht, wenn die Ehe auf Klage des Staatsanwalts für nichtig erklärt oder wenn eine auf Klage des Staatsanwalts ergangene Nichtigserklärung aufgehoben wurde und vor Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils oder des Aufhebungsurteils nur ein Ehegatte verstorben ist;".

Begründung:

Die in der Vorlage vorgeschlagene Regelung steht, soweit sie ohne Einschränkung die Aufhebung von Entscheidungen in Ehesachen betrifft, in Widerspruch zu dem auch im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 578 ff. ZPO) geltenden § 619 ZPO. Die Ausnahmeregelung des § 636 ZPO gilt nur, wenn in einem Erstprozeß oder in einem Wiederaufnahmeverfahren über eine Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts zu entscheiden ist.

R 12. Zu Abschnitt I Nr. 64 (§ 231)

In Nummer 64 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Bedürfnis, die derzeitige Fassung durch die unschöne Wortschöpfung "beide Elternteile" zu ersetzen.

In 13. Zu Abschnitt I Nr. 99 Buchstabe b (§ 347)

In § 347 Abs. 2 sind die Worte
"Ist der Verstorbene in der Deutschen Demokratischen
Republik oder in Berlin (Ost) geboren "
durch die Worte
"Liegt der Geburtsort des Verstorbenen im Gebiet
der Deutschen Demokratischen Republik oder von
Berlin (Ost) "
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 14. Zu Abschnitt II und III

In den Abschnitten II und III ist das Datum
"1. Januar 1985"
jeweils durch das Datum
"1. März 1985"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Zeit bis zum 1.1.1985 reicht nicht mehr aus, um allen, die die neuen Vorschriften anzuwenden haben, die Möglichkeit zu geben, sich eingehend mit den umfangreichen Änderungen vertraut zu machen, bevor sie in Kraft treten.